

richtigen Zeitpunkt strafprozessuale Prüfungshandlungen zu realisieren. Dabei sollte auf eine qualifizierte Vorbereitung der Verdachtshinweisprüfung besonderer Wert gelegt werden, die im Rahmen der dazu notwendigen Verzögerung der strafprozessualen Prüfungshandlungen mit einem kalkulierbaren und vertretbaren Risiko realisiert werden muß. Ein solches Herangehen an die Vorbereitung, Realisierung und taktische Gestaltung strafprozessualer Verdachtshinweisprüfungen kann nur dann erfolgreich sein, wenn es von der gemeinsamen Verantwortung der zuständigen operativen Dienst Einheit und der Untersuchungsabteilung getragen wird.

Des weiteren besteht gerade bei derartigen Ausgangssituationen die Notwendigkeit, bei der Konzipierung und Realisierung der strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung alle Möglichkeiten der Beweisführung zur Erreichung der politisch-operativen Zielstellungen auszuschöpfen. Soweit das aus politisch-operativen und taktischen Gesichtspunkten der Gestaltung und Abstimmung durchzuführender strafprozessualer Prüfungshandlungen möglich ist, insbesondere soweit das der zu berücksichtigende Zeitfaktor zuläßt, bzw. ein angestrebter Überraschungseffekt beim Verdächtigen dem nicht entgegensteht, sollten weitere strafprozessuale Prüfungshandlungen vor Durchführung der Verdächtigenbefragung realisiert werden. Ist das nicht möglich, so ist bei paralleler Realisierung der Prüfungshandlungen, insbesondere bei Parallelität der Verdächtigenbefragung mit Zeugenvernehmungen zu sichern, daß die Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Prüfungshandlungen zusammengeführt und dann zur Grundlage der Entscheidungsfindung gemacht werden.

Bei Verdächtigenbefragungen kommt der ersten Schwerpunktaufgabe, d. h. der Konkretisierung der politisch-operativen einschließlich untersuchungsmäßigen Zielstellung besondere Bedeutung zu, da es in Abhängigkeit von den Möglichkeiten der Erarbeitung von Informationen mittels operativer Maßnahmen und